

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 8/2759 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**

### **A Problem und Ziel**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) sieht vor, dass zum Jahr 2024 die kommunale Beteiligungsquote (§ 6 Absatz 2 FAG M-V), die relative Mindestfinanzausstattung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V), die investive Bindung von Schlüsselzuweisungen (§ 21 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V) und die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis (§ 22 Absatz 4 FAG M-V) zu überprüfen sind.

Bei den kommunalen Schulträgern besteht ein bisher festgestellter Bedarf an Schulneubauproduktionen und -sanierungen von mindestens 430 Millionen Euro.

Aus dem Jahr 2022 steht noch ein Abrechnungsbetrag in Höhe von 16,8 Millionen Euro zur Verfügung, welcher gemäß § 11 Absatz 3 FAG M-V dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zuzuführen wäre. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände vereinbarten jedoch, im Jahr 2023 Gespräche über die Verwendung des verbleibenden Abrechnungsbetrages zu führen.

Den kommunalen Aufgabenträgern kann gemäß § 22 Absatz 8 FAG M-V für Sonderlasten in den Jahren 2022 und 2023 im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage auf Antrag im Jahr 2023 eine Sonderbelastungszuweisung zum Ausgleich notwendiger Ausgaben gewährt werden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben darauf hingewiesen, dass die nach fachaufsichtlicher Weisung notwendigen Beschaffungen aufgrund von Lieferschwierigkeiten teilweise erst im Jahr 2024 realisiert werden können.

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 15. November 2022 des Lenkungsausschusses E-Government (LA E-Gov) wurden weitere Maßnahmen zur Forcierung des kooperativen E-Governments abgestimmt, die erhebliche Mehrwerte erwarten lassen und deren zentrale Finanzierung der Bewirtschaftungskosten durch FAG-Mittel in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Die Liste der Maßnahmen wurde inhaltlich am 17. April 2023 vom LA E-Gov bestätigt. Diese umfasst beispielsweise das Rollout eines zentralen Schulmanagementverfahrens in ca. 500 öffentlichen Schulen Mecklenburg-Vorpommerns. Es hat sich gezeigt, dass der zum Finanzausgleichsjahr 2022 mit § 24a FAG M-V neu eingeführte Vorwegabzug zur Finanzierung des kooperativen E-Governments in Höhe von 2,7 Millionen Euro zu niedrig ist, um Kostensteigerungen auszugleichen und zusätzliche Projekte umsetzen zu können.

Ferner besteht ein erheblicher Investitionsbedarf bei der Feuerwehrinfrastruktur, der nicht mit den bisherigen Mitteln für Sonderbedarfszuweisungen gedeckt werden kann.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 hat dazu geführt, dass sich die bisherigen Bewertungen der Grundstücke und damit die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer A und B ändern. Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden auf der Grundlage der neu festgestellten Werte wird erstmals im Jahr 2025 erfolgen. Die geänderten Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer erfordern eine Anpassung der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2027 sowie der Beantragung von Hilfen zum Haushaltsausgleich und von Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V in den Jahren 2026 und 2027 hinsichtlich der hebesatzbezogenen Vorgaben.

Um Mittel der Gemeinsamen Infrastrukturpauschale Schulbau zu erhalten, müssen Kommunen die entsprechenden Projekte zu mindestens 50 Prozent kofinanzieren. Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden und Hilfen zum Haushaltsausgleich bzw. Sonderzuweisungen erhalten, könnten Probleme beim Aufbringen dieses Eigenanteils haben.

Nach Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes (GG) ist von der Landesgesetzgebung der kommunale Anteil vom Länderanteil der Gemeinschaftssteuern und von den Landessteuern zu bestimmen. Das FAG M-V enthält keine Verbundquoten für die Jahre 2024 und 2025.

Das Land beteiligt sich seit der Hartz-IV-Reform an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende über Zuweisungen aus Wohngeld-einsparungen im Vergleich zum Zeitraum vor der Hartz-IV-Reform. Die bisherigen Zuweisungen beruhten auf Prämissen des Jahres 2005, die durch hohe kommunale Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gekennzeichnet waren. Diese haben sich zwischenzeitlich erheblich zugunsten der Kommunen verändert. Zudem sind die finanziellen Auswirkungen, die sich im Zuge diverser Wohngeldnovellen durch den Wechsel von Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in den Wohngeldbezug ergeben, inzwischen nicht mehr quantifizierbar. Dasselbe gilt für die vielfältigen anderweitigen Einflussfaktoren und Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die Belastung der kommunalen Träger mit den Unterkunftskosten nach dem SGB II. Das ursprüngliche Konzept der Lastenverteilung wurde insbesondere durch die Arbeitsmarktentwicklung, Demografie und mehrfachen Erhöhungen der Bundesbeteiligung an den Ausgaben der Kommunen für Leistungen für Unterkunft und Heizung maßgeblich verändert und hat seine Rechtfertigung verloren.

Den Gemeinden steht das in Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 GG verfassungsrechtlich verankerte Recht zu, den Hebesatz für die Grundsteuer festzusetzen. Im Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) gibt es keine verbindlichen Vorgaben zur Bestimmung des aufkommensneutralen Hebesatzes bei der Hauptveranlagung 2025. Damit bleibt offen, wie der aufkommensneutrale Hebesatz zu ermitteln wäre. In der Begründung zum GrStRefG wird ausdrücklich hervorgehoben, dass eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens nicht beabsichtigt ist. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Um bezüglich aufkommensneutraler Hebesätze Transparenz zu schaffen, sind verbindliche Regelungen für ein einheitliches Vorgehen unumgänglich. Die Regelungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie das in Artikel 28 Absatz 2 GG verankerte Recht der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit der Finanzhoheit für die Grundsteuer und Gewerbesteuer nach Artikel 106 Absatz 6 GG achten.

## **B Lösung**

Durch Artikel 1 des Gesetzes wird das FAG M-V geändert.

Auf der Grundlage des Prüfberichtes des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung soll die kommunale Beteiligungsquote in § 6 FAG M-V von 30,978 Prozent auf 31,051 Prozent angehoben werden, wodurch sich die kommunale Finanzausstattung um 7,03 Millionen Euro erhöht. Zur Überprüfung des rechnerischen Ergebnisses wurde erstmals ein gutachterlich entwickelter Finanzindex angewendet. Die Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote resultiert aus der vereinbarten Glättung der Nettoausgaben in Bezug auf bestimmte Sondervermögen des Landes. Ohne diese Glättungen hätte auch das Rechenverfahren, insbesondere aufgrund des MV-Schutzfonds, eine deutliche Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes ergeben.

Der festgestellte Bedarf an Schulneubauinvestitionen und -sanierungen soll im Rahmen einer befristeten Gemeinsamen Infrastrukturpauschale Schulbau von Land und Kommunen Rechnung getragen werden. Durch den neu eingefügten § 10a FAG M-V werden aus dem Landeshaushalt und von den Finanzausgleichsleistungen des Landes jeweils 25 Millionen Euro jährlich für vier Jahre, insgesamt mithin 200 Millionen Euro, bereitgestellt. Die kommunalen Schulträger, die von dieser Gemeinsamen Infrastrukturpauschale Schulbau profitieren, müssen in mindestens gleicher Höhe Eigenmittel einsetzen.

Damit auch Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, ihren Eigenanteil aufbringen können, sollen diese in den Jahren 2024 bis 2027 zusätzlich zur Konsolidierungszuweisung oder Sonder- und Ergänzungszuweisung eine ergänzende Sonderzuweisung nach § 27 FAG M-V für investive Zwecke in Höhe von 4 Prozent der Schlüsselzuweisungen des Haushaltsvorjahres erhalten können, sofern im Antragsjahr keine investive Bindung von Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 FAG M-V erfolgt. Zudem werden die Hürden für die Städte und Gemeinden in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) für den Einsatz ihrer in den letzten Jahren erzielten Haushaltsüberschüsse für Investitionen in ihren Kommunen gesenkt.

Der verbleibende Abrechnungsbetrag des Jahres 2022 in Höhe von 16,8 Millionen Euro wird den Finanzausgleichsleistungen des Jahres 2024 zugeführt.

In § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a FAG M-V wird die Summe der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungsbereich nach § 22 FAG M-V in Höhe von 269,8 Millionen Euro auf 273,75 Millionen Euro erhöht. Im Hinblick auf die Zuweisungssummen für die einzelnen Gruppen der kommunalen Aufgabenträger wird § 22 Absatz 2 FAG M-V dahingehend angepasst, dass von diesen Mitteln die Ämter und amtsfreien Gemeinden 60 700 000 Euro, die kreisfreien Städte 44 100 000 Euro, die großen kreisangehörigen Städte 17 300 000 Euro, die Landkreise 120 200 000 Euro und die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse 31 450 000 Euro erhalten.

Die Höhe der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 FAG M-V bleibt nach Prüfung durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung für die nächsten zwei Jahre unverändert. Eine erneute Prüfung ist für das Jahr 2025 mit Wirkung ab dem Jahr 2026 vorgesehen.

Auch die investive Bindung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 FAG M-V bleibt als Ergebnis der Überprüfung durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie der Beratung im FAG-Beirat bis zum Jahr 2027 unverändert und ist erneut im Jahr 2027 für das Jahr 2028 zu überprüfen. Entsprechend wird die gesetzliche Überprüfungspflicht in § 21 Absatz 1 FAG M-V angepasst.

§ 22 Absatz 7 FAG M-V wird dahingehend neu gefasst, dass es im Wesentlichen nunmehr möglich ist, Erstattungsanträge unabhängig von der zweijährlichen Kostenüberprüfung nach Absatz 4 jährlich zu bescheiden, sodass der Mehrbedarf durch Sonderlasten schneller anerkannt werden kann. Außerdem erfolgt eine Präzisierung der Regelungen zum Prüfverfahren und zu den Pflichten des Antragstellers.

In § 22 Absatz 8 FAG M-V werden die Fristen dahingehend angepasst, dass nunmehr Sonderlasten aufgrund von Maßnahmen, die bis zum 30. Juni 2024 im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage in den Jahren 2022 und 2023 abgeschlossen werden, grundsätzlich anerkennungsfähig sind. Anträge auf Sonderbelastungszuweisung können bis zum 30. September 2024 gestellt werden.

Das Budget des LA E-Gov, das über das FAG M-V bereitgestellt wird, soll deutlich angehoben werden, um Kostensteigerungen auszugleichen und zusätzliche Projekte umsetzen zu können. Eine zentrale Finanzierung des kooperativen E-Governments soll über den FAG-Vorwegabzug nach § 24a FAG M-V erfolgen. Um den erhöhten Finanzierungsbedarf zu decken, wird der Vorwegabzug in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g FAG M-V auf 7,575 Millionen Euro angehoben.

Der Koalitionsausschuss hat sich unter anderem darauf verständigt, dass das Land den Kommunen aus dem positiven Jahresergebnis des Haushaltes 2022 in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 25 Millionen Euro, insgesamt mithin 50 Millionen Euro, für die Infrastruktur der Feuerwehren, insbesondere für Feuerwehrgerätehäuser, zur Verfügung stellt. Damit sollen die Freiwilligen Feuerwehren im Land weiter gestärkt werden.

Diese Mittel sollen über Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 FAG M-V zielgerichtet ausgereicht werden. Die Neuregelung in § 25 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V dient der Klarstellung, dass die Mittel für Sonderzuweisungen sowohl zur Finanzierung der bisherigen Sonderzuweisungen für laufende Bedarfe als auch der neuen Sonderzuweisungen nach § 27 Absatz 6 für investive Zwecke dienen.

Die Regelungen im neuen § 27 Absatz 7 FAG M-V für die Antragsjahre 2026 und 2027 tragen der erstmaligen Anwendung der neuen Bemessungsgrundlagen nach dem Grundsteuer-Reformgesetz für die Erhebung der Grundsteuern A und B im Haushaltsjahr 2025 Rechnung. Für die Antragsjahre 2026 und 2027 erfolgt nun eine Bezugnahme auf die zu erzielenden Einzahlungen statt wie bisher auf die Hebesätze für die Grundsteuern A und B. Dadurch wird eine Festsetzung der Hebesätze im Sinne der angestrebten Aufkommensneutralität ermöglicht, ohne dass defizitäre Gemeinden auf Hilfen zum Haushaltsausgleich oder Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V verzichten müssten.

Im Übrigen erfolgen Änderungen zur Rechtsbereinigung.

Mit Artikel 2 werden die Verbundquote des Kommunalen Finanzausgleiches und die Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2024 bis 2025 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2024/2025 – VQFG) und damit der quotale Anteil der Kommunen an den Einnahmen des Landes gesetzlich festgelegt. Die Verbundquote wird auf 19,842071 Prozent für das Haushaltsjahr 2024 und 19,568740 Prozent für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt. Damit kommt das Land seiner Verpflichtung aus Artikel 106 Absatz 7 GG nach.

Mit Artikel 3 wird der aktuell geltende Sockelbetrag in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über einen Zeitraum von fünf Jahren, erstmals ab dem Jahr 2026, abgesenkt. Im Zeitraum 2026 bis 2030 erfolgt eine Absenkung des Sockelbetrages um 14 Prozent jährlich (bezogen auf das Ausgangsniveau), was einem jährlichen Betrag von rund 5,96 Millionen Euro entspricht. Ab dem Jahr 2030 gilt ein Sockelbetrag von 12,75 Millionen Euro. Damit erfolgt eine Anpassung des Sockelbetrages an die Ausgabenentwicklung im Wohngeldbereich und den Entlastungen auf dem Arbeitsmarkt.

Mit Artikel 4 wird das Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer um eine Regelung zur Ermittlung und Veröffentlichung aufkommensneutraler Hebesätze im Rahmen der Grundsteuerreform ergänzt.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Regelungen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2759 unverändert anzunehmen.

#### **Einvernehmen im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Die Ausgaben des Landes erhöhen sich durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2024 und 2025 um rund 61 Millionen Euro. Davon entfallen auf die kommunale Beteiligungsquote rund 7 Millionen Euro, auf den Festbetrag für den übertragenen Wirkungskreis rund 4 Millionen Euro, auf die Gemeinsame Infrastrukturpauschale Schulbau 25 Millionen Euro und auf Sonderbedarfszuweisungen 25 Millionen Euro pro Jahr. Darüber hinaus wird die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2024 haushaltsneutral aus dem KFA-Abrechnungsbetrag 2022 verstärkt. Soweit die Wohngeldausgaben des Landes auf dem derzeitigen hohen Niveau verbleiben, ergeben sich ab dem Jahr 2026 geringere Zuweisungen für Wohngeldeinsparungen entsprechend der Absenkungsbeträge von jährlich 5,96 Millionen Euro in Artikel 3.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2759 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 30. November 2023

**Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung**

**Ralf Mucha**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat in seiner 66. Sitzung am 8. November 2023 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/2759 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat in seiner 51. Sitzung am 10. November 2023 beschlossen, am 23. November 2023 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden unter Ziffer III ausgeführt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2759 in seiner 54. Sitzung am 30. November 2023 abschließend beraten und dem unveränderten Gesetzentwurf, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Finanzausschuss, einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 30. November 2023 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.



### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung

#### 1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landkreis Vorpommern-Greifswald und die Stadt Boizenburg/Elbe teilgenommen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, die geplante Anpassung der Beteiligungsquote, die aus einer Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote um ca. 7 Millionen Euro resultiere, entspreche den Ergebnissen des Prüfberichtes, der inhaltlich nachvollziehbar sei. In dem Gutachten auf den Seiten 59 bis 123 der Drucksache 8/2795 seien auf der Basis eines neu entwickelten Verbundindexes auch die letzten beiden Anpassungen der kommunalen Beteiligungsquote überprüft worden. Dabei kämen die Gutachter zum Ergebnis, dass beide Überprüfungen bestätigt werden könnten. Die Überprüfung des Jahres 2020 hätte zu einer Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote um rund 8 Millionen Euro geführt, weil das Land einen um 2,5 Punkte höheren Indexwert gehabt hätte und die Überprüfung des Jahres 2022 zu einer Absenkung von rund 14,5 Millionen Euro beigetragen hätte, obwohl der Indexwert des Landes immer noch 1,3 Punkte über dem kommunalen Indexwert gelegen habe. Das Ergebnis der Gutachter für die Überprüfung im Jahr 2022, die den Prüfzeitraum der Jahre 2015 bis 2018 zugrunde lege, sei weder mathematisch noch in der Entwicklungstendenz nachvollziehbar. Für den gesamten Zeitraum ergebe sich laut Gutachten somit ein um 1,3 Punkte höherer Indexwert des Landes. Damit müsste die kommunale Beteiligungsquote angehoben werden. Dass im Ergebnis trotzdem die Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote durch die Gutachter bestätigt worden sei, sei offensichtlich fehlerhaft. Insbesondere seien auch die zwei Kernaussagen falsch, mit der das Gutachten die Absenkung begründe. Es werde behauptet, dass „die Lage des Landes dem Index gemäß [...] im Zeitraum praktisch unverändert“ sei und dass sich „die Lage der Kommunen stetig leicht verbessert“ habe. Der Indexwert des Landes unterliege starken jährlichen Schwankungen im Prüfzeitraum um minus 0,1 Punkten, plus 1,5 Punkten und minus 1,1 Punkten. Damit sei die erste Aussage falsch. Zudem sei der Indexwert der kommunalen Ebene von 2017 auf 2018, also am aktuellen Rand des Prüfzeitraumes, um 0,1 Punkte gesunken und habe sich somit zuletzt leicht verschlechtert statt leicht verbessert. Damit sei auch die zweite Aussage falsch. Das gefundene Ergebnis widerspreche auch der Prämisse der Gutachter, was der Index abbilden solle. Nach Aussage der Gutachter bestätige es, wenn die Finanzlage des Landes insgesamt in einem Zeitraum besser bewertet werde als die der Kommunen, in der Tendenz eine Anpassung zugunsten der Kommunen, um die Gleichmäßigkeit der Entwicklung zu sichern. Spiegelbildlich könne eine Absenkung der FAG-Masse ex post validiert werden, wenn der Finanzindex der Kommunen im relevanten Zeitraum positiver ausfalle als für das Land (vgl. Drucksache 8/2759, S. 108.). Gegen das gefundene Ergebnis spreche zudem die Aussage der Gutachter, dass unter Berücksichtigung der Extrahaushalte für die Prüfung 2022 (Datenzeitraum 2015 bis 2018) ebenfalls eine bessere Situation des Landes festzustellen sei, die im Widerspruch zur erfolgten Anpassung stehe (vgl. Drucksache 8/2759, S. 112). Es bestehe daher weiterhin Korrekturbedarf und die Absenkung um 14,5 Millionen Euro aus dem Jahr 2022 müsse nachträglich durch das Land ausgeglichen werden, was entsprechend in den Gesetzentwurf aufgenommen werden müsse. Nach § 22 Absatz 4 FAG M-V sei im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, ob durch Veränderungen im Aufgabenbestand oder in der Aufgabenwahrnehmung eine Anpassung des Ausgleiches für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und seiner Verteilung notwendig sei.

Ab 2024 sollten sich die Zuweisungen an die Landkreise von 128,6 auf 120,2 Millionen Euro reduzieren. Aufgrund der Sondereffekte bei übertragenen Aufgaben infolge von Corona im letzten Überprüfungsjahr 2020 gegenüber dem aktuellen Überprüfungsjahr 2022 sei eine Reduzierung der Kosten und damit auch der Landeszuweisungen zu erwarten gewesen. Nicht nachvollziehbar sei nach wie vor die sogenannte Effizienzrendite. Dies sei ein Abzug, der Sparpotenziale bei der Aufgabenwahrnehmung abbilden solle. Die Effizienzrendite verstoße gegen den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Vollerstattung der Kosten für Aufgaben, die das Land auf die kommunale Ebene übertragen habe. Der ermittelte Abzug liege für die Landkreise bei 11,27 Prozent. Das bedeute, dass 11,27 Prozent der verausgabten Mittel für den übertragenen Wirkungskreis grundsätzlich nicht erstattet würden. Dies seien laut aktuellem Prüfbericht 14,79 Millionen Euro. Für die aktuelle Anpassung sei dieser Effekt dadurch abgemildert worden, dass die aktuelle Tarifierhöhung 2023 mit eingerechnet worden sei und sich eine mangelnde Validität des Abzuges bei den Bußgeldeinnahmen gezeigt habe, die nachträglich teilweise herausgerechnet worden sei. Durch diese explizit vereinbarten Sonderregelungen sei der Festbetrag für die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis ab 2024 insgesamt akzeptabel. Allerdings seien die Bußgeldeinnahmen der Landkreise systemwidrig auch bei den kreisfreien Städten und geringfügig auch bei den großen kreisangehörigen Städten angerechnet worden. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass aufgrund der erhöhten Einnahmen des Landkreises Vorpommern-Rügen bei den Bußgeldern die Auswirkungen auf die Erhebungssystematik abgewogen und im Ergebnis die Zuweisungen um 4,35 Millionen Euro angehoben worden seien. Allerdings sei diese Anhebung fehlerhaft auch auf die kreisfreien Städte sowie die vier großen kreisangehörigen Städte verteilt worden. Deshalb seien die Zuweisungsbeträge nach § 22 Absatz 2 FAG M-V bei den kreisfreien Städten um 850 000 Euro und bei den großen kreisangehörigen Städten um 150 000 Euro zu hoch angesetzt, während bei den Landkreisen 1 000 000 Euro bei der Zuweisungssumme fehlten. Eine Auszahlung der Summen an die kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte widerspreche insbesondere der Überprüfungssystematik für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, weil die großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte ebenso wie die Landkreise eine eigenständige Vergleichsgruppe bei der Überprüfung bildeten. Die geplanten Beträge seien daher bei den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten auf die Summen zu reduzieren, die auch Ergebnis der Überprüfung seien (vgl. Drucksache 8/2759, S. 174). Die Regelung in § 22 Absatz 2 FAG M-V sei daher dahingehend zu ändern, dass von den nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln die Ämter und amtsfreien Gemeinden ohne die großen kreisangehörigen Städte 60 700 000 Euro statt 51 250 000 Euro, die großen kreisangehörigen Städte 17 150 000 Euro statt 17 450 000 Euro, die kreisfreien Städte 43 250 000 Euro statt 43 600 000 Euro, die Landkreise 121 200 000 Euro statt 128 600 000 Euro und die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse 31 450 000 Euro statt 28 900 000 Euro erhielten. Nach der bestehenden gesetzlichen Regelung hätte sich der Landesanteil an der Infrastrukturpauschale ab dem 1. Januar 2024 um 30 Millionen Euro reduziert. Im Ergebnis der Verhandlungen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden habe erreicht werden können, dass das Land für die nächsten vier Jahre je 25 Millionen Euro jährlich für Investitionen in kommunale Schulen zur Verfügung stelle. Die Landesmittel würden jährlich von kommunaler Seite durch 25 Millionen Euro aus dem Finanzausgleich und 50 Millionen Euro von dem jeweils geförderten kommunalen Schulträger flankiert. Insgesamt entstehe daraus ein Vier-Jahres-Finanzpaket mit insgesamt 400 Millionen Euro für Schulen, das gleichzeitig als Konjunkturprogramm auch positive Effekte für die Bauwirtschaft und das Handwerk haben solle. Das Programm werde damit zu 75 Prozent kommunal und zu 25 Prozent vom Land getragen.

Den Landkreisen sei es dabei wichtig gewesen, dass bei ihnen Impulse für die Wirtschaft und für die Bildung der Kinder und Enkel gesetzt würden, weil der Bund aktuell keinerlei Prioritäten auf diese wichtigen Bereiche setze. Die geplante Regelung werde daher ausdrücklich befürwortet. Das eigene Ziel sei es, insbesondere solche Schulen zu berücksichtigen, die bisher keine Chance auf eine Förderung gehabt hätten. Dies seien vor allem Schulen im ländlichen Raum. Dabei sollten vor allem Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen sowie Anbauten bzw. Erweiterungen, in Ausnahmefällen aber auch Neubauten gefördert werden. Gesetzessystematisch wäre es vorzugswürdig, die Neuregelungen in § 10a FAG M-V in § 10 FAG M-V als neue Absätze einzufügen, weil es sich um zusätzliche Landesleistungen handele, die bisher unter § 10 FAG M-V aufgeführt seien. Für das Jahr 2022 ergebe sich ein zusätzlicher Abrechnungsbetrag in Höhe von 16,8 Millionen Euro zugunsten der kommunalen Ebene. Im Ergebnis der Verhandlungen mit dem Land solle dieser, wie gefordert, bereits im Jahr 2024 der kommunalen Ebene zufließen. Das Ergebnis sei mit der geplanten Regelung richtig umgesetzt und werde begrüßt. Den geplanten Änderungen in § 14 Absatz 1 FAG M-V werde mit Ausnahme der Änderung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g zugestimmt. Die aktuell gültige relative Mindestfinanzausstattung sei in § 16 Absatz 6 FAG M-V geregelt. Dort sei festgehalten, dass bei Gemeinden, deren Finanzkraft je Einwohner nicht 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden erreiche, die Differenz zum Durchschnitt zu 90 Prozent durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werde. Im Ergebnis der aktuellen Überprüfung der relativen Mindestfinanzausstattung solle die aktuelle relative Mindestfinanzausstattung mit der Quote 90/90 beibehalten werden. Eine Absenkung der relativen Mindestfinanzausstattung werde nachvollziehbar damit abgelehnt, dass davon vor allem Mittel- und Oberzentren profitieren würden, die ohnehin in 2022 erhebliche Überschüsse gehabt hätten. Die 18 Mittelzentren hätten demnach Überschüsse in Höhe von 216,9 Millionen Euro und die fünf Oberzentren in Höhe von 23,5 Millionen Euro erwirtschaftet, wobei bei den Oberzentren die Altschulden von Schwerin in Höhe von rund 108 Millionen Euro bereits eingerechnet seien. Im Umkehrschluss sei anzunehmen, dass von einer Anhebung der relativen Mindestausstattung die Grundzentren und kleineren Gemeinden erheblich profitiert hätten. Der Städte- und Gemeindetag habe jedoch keinerlei Aktivitäten gezeigt, auch nur eine solche Prüfung für seine Mitglieder einzufordern. Im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in den Grundzentren und kleineren Gemeinden werde daher eine solche Prüfung eingefordert. Im Lenkungsausschusses E-Government sei am 17. April 2023 festgestellt worden, dass Restmittel für das Jahr 2022 aus dem FAG M-V von über 300 000 Euro nach § 14 Absatz 2 FAG M-V dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt worden seien. Die Mittel stünden somit weder der FAG-Schlüsselmasse noch dem E-Government zur Verfügung. Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindetag hätten insoweit gemeinsam eine Anpassung gefordert. Die Zuführung in den Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern sei nach der Umstellung von einer Vorwegentnahme zum Vorwegabzug im Jahr 2022 erstmalig erfolgt. Die kommunalen Spitzenverbände hätten einen Lösungsverschlagn zur Anpassung der Mittelherkunft bzw. der Verwendung von Restmitteln erarbeitet, der weiterhin den Vorwegabzug berücksichtige, die Höhe des Haushaltes des kooperatives E-Governments sowie die Verwendung überschüssiger Mittel aber neu regele. Der Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesänderung sehe vor, in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g FAG M-V nach den Worten „in Höhe von 2 700 000 Euro“ die Worte „beziehungsweise in der durch den Lenkungsausschuss E-Government durch einstimmigen Beschluss festzulegenden Höhe für das jeweilige Haushaltsjahr bis zu einer maximalen Höhe von 10 000 000 Euro“ einzufügen. Der Vorschlag ermögliche es, dass die Vorwegentnahme zukünftig in einem finanziellen Rahmen von maximal 10 Millionen Euro durch den Lenkungsausschuss E-Government einstimmig festgelegt werden könne.

Damit müsse nicht mehr bei jeder einvernehmlichen Änderung der Höhe des Vorwegabzuges eine Gesetzesänderung im FAG erfolgen. In § 14 Absatz 2 FAG M-V sollte der Verweis auf die E-Government-Mittel (Buchstabe g) gestrichen werden, sodass diese nicht mehr dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt würden. Damit blieben die Mittel grundsätzlich für den bisherigen Zweck (kooperatives E-Government) erhalten. In § 24a Absatz 1 FAG M-V sollten nach dem Wort „Anteile“ die Wörter „außerhalb der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 22)“ eingefügt werden. Über die Verwendung der Restmittel solle zukünftig ebenfalls der Lenkungsausschuss E-Government entscheiden. Dazu werde eine Anpassung des § 24a Absatz 2 Satz 1 FAG M-V dahingehend vorgeschlagen, dass nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „einschließlich der Restmittel aus den Vorjahren“ eingefügt werden. Die dargestellten Verfahrensvorschläge setzten aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände voraus, dass Haushaltsmittel nur für veranschlagungsreife Vorhaben angesetzt würden, damit diese nicht wie im Vorjahr in den Ausgleichsfonds fließen, und dass keine Landesaufgaben oder konnexe Sachverhalte finanziert würden oder Erstattungen damit abgegolten würden, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen. Die Verbundquote, die ebenfalls Gegenstand des Gesetzentwurfes sei, bilde ab, wie die kommunale Ebene an den Gesamteinnahmen des Landes beteiligt werde. Dieser Anteil gehe seit 2012 stetig zurück. Die Verbundquote sei faktisch ein Spiegelbild der kommunalen Beteiligungsquote und bestätige die zu § 6 Absatz 1 FAG M-V gemachten Ausführungen, dass die Beteiligungsquote wiederholt zu niedrig bemessen gewesen sei. Des Weiteren plane das Finanzministerium, die Wohngeldeinsparungen, die den Kommunen nach § 10 Absatz 2 AG-SGB II zu überweisen seien, bereits ab 2024 entfallen zu lassen. Derzeit seien dies 42,57 Millionen Euro. Begründet worden sei dies mit wegfallenden Einsparungen des Landes beim Wohngeld und zurückgehenden Ausgaben der kommunalen Ebene im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe. Im Ergebnis der Verhandlungen mit dem Land bleibe künftig ein Sockelbetrag in Höhe von 12,75 Millionen Euro jährlich dauerhaft erhalten. Zudem sei eine finanziell verträgliche Abschmelzung der aktuellen Mittelерstattung auf diesen Sockelbetrag über einen Zeitraum von fünf Jahren ab 2026 vereinbart. Die geplante gesetzliche Änderung zu den Wohngeldeinsparungen entspreche insoweit der getroffenen Vereinbarung.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erläutert, der vorliegende Gesetzentwurf sei weit überwiegend das Ergebnis der seit mehreren Jahren geübten Praxis, Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs intensiv und auf Augenhöhe in Kommunalgesprächen, im FAG-Beirat und mit kommunalen Praktikern in Unterarbeitsgruppen vorzubereiten und für besonders wichtige und komplexe Fragen finanz- und rechtswissenschaftliche externe Beratungen hinzuzuziehen. Deshalb werde das dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegte Regelwerk in den meisten Teilen begrüßt. Auch wenn man sich nicht mit allen Forderungen und Erwartungen durchgesetzt habe, seien die wesentlichen Regelungen das Ergebnis einer Vereinbarung im Kommunalgespräch am 3. November 2023 zwischen der Landesregierung und den beiden kommunalen Landesverbänden, zu dem man uneingeschränkt stehe. Änderungsnotwendigkeiten ergäben sich lediglich zu den Punkten, die nicht oder anders vereinbart worden seien, als sie im vorliegenden Entwurf dargestellt seien. Die für die Landkreise und kreisfreien Städte in § 10a FAG M-V für die Gemeinsame Infrastrukturpauschale Schulbau ausgewiesenen Beträge entsprächen noch nicht der vereinbarten Verteilung nach den in den Gebietskörperschaften an den allgemeinbildenden Schulen beschulten Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik. Die im Entwurf vorgesehenen Beträge seien nur nach den Schülerzahlen an den öffentlichen Schulen verteilt worden, obwohl dies anders vereinbart gewesen sei und nicht gerechtfertigt sei.

Insgesamt werde aber die getroffene Vereinbarung begrüßt, weil damit die bewährte Infrastrukturausgleichsbeträge zu dämpfen. Wichtig sei, dass die Mittel insgesamt schnell dem Wirtschaftskreislauf als konjunkturstützende Maßnahme zugutekämen. Deswegen sei es so wichtig, alle kommunalen Schulträger mit einem Mindestanteil zur sofortigen Umsetzung auszustatten. Das neue, im FAG 2022 verankerte Verfahren zur Bestimmung der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungsbereich unabhängig vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz in § 22 FAG M-V werde in vollem Umfang mitgetragen. Es stelle auf der Grundlage der vom Landesrechnungshof beauftragten Gutachtenteile eine volle Kostenerstattung für die Aufgaben des Landes dar, für die das Land die Kommunen in Dienst nehme. Ob aber insbesondere die neue Berechnung der Zuweisungen für die großen kreisangehörigen Städte anhand des neuen Verfahrens für das FAG 2024 diese grundsätzlich volle Kostenerstattung gewähre, habe man noch nicht abschließend prüfen können. Es bestehe die Gefahr, dass durch eine zu starke Durchschnittsbildung besondere Aufgabenbelastungen bei den Städten, wie zum Beispiel durch die Bauaufsicht in den Weltkulturerbestätten oder die Hafenbehörden, nicht hinreichend berücksichtigt würden. Bei den kreisangehörigen Städten und Ämtern müsse sichergestellt werden, dass durch das Verfahren zur Durchschnittsbildung gerechtfertigte Mehrkosten, zum Beispiel durch objektive Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung, wie beispielsweise Verkehrsüberwachung oder Gewerbeangelegenheiten, bei einzelnen Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden ausreichend berücksichtigt würden. Dadurch, dass keine gewichteten Durchschnitte gebildet würden, bestehe die Gefahr, dass die Zuweisungssumme für die kreisangehörigen Ämter und Städte insgesamt zu gering bemessen sei. Neben den aufgeworfenen Fragen stehe noch im Raum, wie mit Rückstellungen für die Versorgungsbezüge von Beamtinnen und Beamten umzugehen sei. Hier teilt der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) lediglich die Zahlungsverpflichtungen der Kommunen mit, nicht aber die von den Kommunen zu bildenden Rückstellungen, insbesondere für die Pensionen. Überdies werde es hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen ab 2024 zu erheblichen Veränderungen kommen. Die Wirkungen könnten nicht genau abgeschätzt werden. Angesichts der zu bildenden Rückstellungen erscheine ein vollständiger Ausgleich selbiger auch sachgerecht. Die Einführung eines neuen Vorwegabzugs zu Lasten der Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung des kooperativen E-Governments (§§ 14 und 24a FAG M-V) widerspreche dem mit der guten FAG-Novelle 2020 verankerten Grundsatz, die Schlüsselzuweisungen und damit den Steuerkraftausgleich für die schwächeren Kommunen zu stärken sowie Vorwegabzüge nur mit einer statistisch belegten Relevanz für die Sicherung der aufgabenangemessenen Finanzausstattung zuzulassen. Dieser Widerspruch durch diesen noch nicht hinreichend belegten Eingriff in Schlüsselzuweisungsmasse und Steuerkraftausgleich könnte gerade noch angemessen sein, wenn sichergestellt sei, dass die Mittel aus diesem Vorwegabzug nur für originär kommunale Aufgaben verwendet würden, dass damit nicht Konnexitätsausgleichsleistungen des Landes, die eigentlich in einem Spezialgesetz erfolgen müssten, finanziert würden, und dass am Ende eines Jahres nicht ausgezahlte Mittel im darauffolgenden Jahre direkt wieder in die Schlüsselzuweisungsmasse flößen und nicht den Kommunen über die Zuführung zur Rücklage Kommunaler Finanzausgleich oder dem Kommunalen Ausgleichsfonds zumindest für eine gewisse Zeit entzogen würden. Diese drei Anforderungen seien noch nicht im vorliegenden Regelwerk verankert. Der gemeinsame Vorschlag des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages, eine der Vorentnahme angelehnte Regelung an dieser Stelle auch zu verankern, sei im Regierungsentwurf noch nicht aufgegriffen worden.

Es werde daher der Änderungsvorschlag des Landkreistages zu § 14 FAG M-V und § 24a FAG M-V unterstützt. Angesichts der nur unvollständigen tatsächlichen Mittelabflüsse in den vergangenen Jahren bestehe die Gefahr, dass der Vorwegabzug zu hoch angesetzt worden sei. Es lägen keine Erkenntnisse vor, dass für Projekte in der Höhe des Vorwegabzuges Veranschlagungsreife gegeben sei. Seit Jahren werde sich dafür eingesetzt, dass der Gesetzgeber landeseinheitliche Regelungen zum Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage im FAG M-V treffe, die der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichrangigkeit der Gemeinden und der Landkreise entspreche und die bestehenden Unsicherheiten auch in den Landkreisen beseitige, in denen die Kreisumlagen immer wieder strittig seien. Die eigenen Bemühungen, untergesetzlich zu entsprechenden Vereinbarungen mit landesweiter Geltung zu kommen, seien bislang immer erfolglos verlaufen. Die Finanzierung von kreislichen Aufgaben durch die Kreisumlage und andere gesetzliche Zahlungsverpflichtungen der Kommunen schmälerten immer mehr die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Zu den mit der Landkreisneuordnung zugesagten Entlastungen bei den Kreisumlagen sei es nicht gekommen. Zu den mit der Erweiterung der Kreisumlagegrundlagen durch die Reduzierung der Vorwegabzüge (sogenannte „windfall-profits“) von der Landesregierung in Aussicht gestellten Reduzierungen der Kreisumlagesätze sei es nicht gekommen. Stattdessen seien mit den steigenden Kreisumlagegrundlagen selbst bei gleichen Kreisumlagesätzen die absoluten Kreisumlagen regelmäßig gestiegen. Die Kreisumlagesätze lägen in der Mehrzahl bereits über 40 Prozent und die Kreisumlagen beliefen sich auf rund 700 Millionen Euro pro Jahr. Zusätzlich finanzierten die Gemeinden allein über die Wohnsitzgemeindepauschalen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) die kreisliche Aufgabe der Sicherstellung der bedarfsgerechten Angebote an Kindertagesbetreuungsplätzen mit 32 Prozent. Das seien für den kreisangehörigen Bereich auch ca. 250 Millionen Euro pro Jahr. Hinzu kämen weitere geringfügigere finanzielle Beteiligungen der gemeindlichen Ebene an kreislichen Aufgaben. Die tatsächliche finanzielle Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die kreislichen Aufgaben liege damit weit über 50 Prozent. Zu besonderen Belastungssituationen komme es dabei bei sehr steuerstarken kreisangehörigen Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen erhielten und von ihren Steuereinnahmen neben der Kreisumlage die Amtsumlage, die Gewerbesteuerumlage, die KiföG-Wohnsitzgemeindepauschale und noch eine Finanzausgleichsumlage zahlen müssten. Einzelnen Gemeinden verblieben danach von jedem zusätzlich eingenommenen Euro gerade einmal 14 Cent und das, obwohl die Gemeinden teilweise erhebliche Auszahlungen für die Erzielung der Steuereinnahmen, zum Beispiel für den Ausbau und Erhalt der Gewerbegebiete, der Straßen, Brücken und der Sicherstellung des zusätzlich erforderlichen Brandschutzes, aufwenden müssten. Um diese Gruppe von Gemeinden nicht zu überlasten, müsse der Gesetzgeber die Belastungen durch die Kreisumlagen immer im Blick haben. Somit fehlten im Gegensatz zum damaligen Gesetzentwurf Ausführungen zum Verfahren der Festsetzung der Kreisumlage. Seit dem damaligen Entwurf habe es eine weitere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes im Rechtsstreit der Gemeinde Perlin gegeben, die zu thematisieren wäre, gerade auch hinsichtlich der Frage, warum der Gesetzgeber die mehrfach gerichtlich geforderten Verfahrensregelungen im FAG M-V nicht zu treffen bereit sei. Des Weiteren werde die ersatzlose Streichung der Reduzierung der Kreisumlagegrundlagen (§ 30 Absatz 3 FAG M-V) ohne inhaltliche Auseinandersetzung allein mit dem Argument des Zeitablaufes als nicht sachgerecht betrachtet. Im Hinblick auf die damalige Begründung der Novelle 2020 zum FAG M-V hätte ausgehend vom Bedarfsansatz geprüft werden müssen, ob die nun gesetzgeberisch hingegenommenen systembedingten Mehreinnahmen zu einer Unwucht in der Finanzverteilung führten. Hierzu bleibe der Entwurf trotz mehrfachen Hinweises jeglicher Aussage schuldig, die aber im Hinblick auf das Finanzierungssystem Kreisumlage der Transparenz dienen könnte.

Der damaligen Kritik, dass es einer dauerhaften Regelung für die Absenkung bedürfe, sei mit dem Argument begegnet worden, dass für eine dauerhafte Absenkung ein sachlicher Grund fehle. Insofern wäre dem damals bestehenden sachlichen Grund der Mehreinnahmen nunmehr auch jetzt nachzugehen, ob dieser weiter zu tragen vermöge, denn die Kreisumlagen seien teilweise im Satz und auch in der absoluten Höhe weiter angestiegen und die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem ansteigenden Ausgabeposten belastet, der mithin den Handlungsspielraum einschränke. Überdies habe es sich in der Vergangenheit häufig um Fehlbedarfe bei den Landkreisen gehandelt, die aus einem nicht periodengerechten Ausgleich von Landesanteilen resultiert hätten und damit kein echter Fehlbedarf der Landkreise gewesen seien. Hier könnten in den Kommunalgesprächen mit der Landesregierung Anpassungen gefunden werden, die diese rechnerischen „Fehlbedarfe“ deutlich verringerten. An dieser Stelle seien das KiföG M-V und das Bundesteilhabegesetz (BTHG) genannt. Trotz dieser Vereinbarungen stünden wieder Steigerungen in den Kreisumlagen in der Diskussion bzw. bevor. Begrüßt werde, dass durch untergesetzliche Normänderung, wie die Änderung der GemHVO-Doppik Mecklenburg-Vorpommern am 9. November 2023, die Eigeninvestitionskraft der Kommunen weiter gestärkt werde. Noch zu bemängeln sei, dass in Mecklenburg-Vorpommern mit den sehr vielen Fördertöpfen und den zeitaufwendigen verteuerten Antrags- und Bewilligungsverfahren Investitionen unnötig verzögert würden. Es könnten auch weniger Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden, weil diese sich im Verfahren immer weiter verteuerten. Bedauert werde, dass die eigenen Anregungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Fördermittelverfahren regierungsseitig noch nicht aufgegriffen worden seien oder an Ressortegoismen scheiterten. Der Gesetzgeber könnte durch einen entsprechenden Entschließungsantrag den Investitions- und Unterhaltungsstau in den Kommunen weiter verringern, die Baukonjunktur fördern und den Personalaufwand bei allen beteiligten Ebenen drastisch verringern. Als positives Beispiel könnten die Regelungen aus dem Freistaat Sachsen herangezogen werden, die auf der Basis eines Gutachtens des ehemaligen Präsidenten des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Tilmann Schweisfurth, ergangen seien. So sei der Umfang der Regelungen zur rechtsaufsichtlichen Stellungnahme stark gekürzt worden. Diese sei nun unwiderruflich, unbefristet und unbedingt auszustellen. In vielen Förderrichtlinien entfalle sie zukünftig sogar ganz. Es sei ferner die Aufnahme einer vierwöchigen Bearbeitungsfrist bzw. einer zweiwöchigen Frist zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen festgesetzt worden. Kommunale Verwendungsnachweise seien dort grundsätzlich ohne Belege einzureichen. Diese bestünden nur noch aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei den eingereichten Verwendungsnachweisen erfolge nur noch zu 50 Prozent eine einfache Schlüssigkeitsprüfung. Tiefenprüfungen erfolgten nur noch in Ausnahmefällen. Des Weiteren seien elektronische Belege den Papierbelegen ausdrücklich gleichgestellt worden und eine baufachliche Prüfung sei nur noch in den wenigsten Fällen erforderlich. Zudem sei die Einführung eines automatischen förderunschädlichen Maßnahmebeginns bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 Million Euro nach Eingang des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde erfolgt. Alle vergaberechtlichen Vorschriften seien im Förderverfahren gestrichen worden, sodass eine Entkoppelung von Vergaberecht und Zuwendungsrecht erfolgt sei. Die Abweichung von Einzelansätzen im Finanzierungsplan (Kostenaufstellung gemäß Förderbescheid) sei künftig ohne Genehmigung unbeschränkt möglich. Maßgeblich sei nur noch das Gesamtergebnis. Zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring, dürften zunächst auf den Eigenanteil angerechnet werden. Außerdem sei eine zentrale Festlegung einheitlicher und angemessen kürzerer Zweckbindungsfristen erfolgt. Diese betrügen bei Bauinvestitionen zwölf Jahre, bei IT-Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich drei Jahre und im Übrigen fünf Jahre. Weitere Erleichterungen seien im Freistaat Sachsen noch geplant.

Darüber hinaus werde die Einführung einer amtlichen Statistik in Mecklenburg-Vorpommern zu grundlegenden kommunalen Haushaltsdaten aus der Ergebnisrechnung gefordert. Es werde kritisiert, dass nach mehr als einer Dekade der verpflichtenden Einführung der Doppik in Mecklenburg-Vorpommern die Daten aus Ergebnishaushalt und Bilanzen noch keine Bedeutung bei der Beurteilung von Finanzbedarfen nach dem FAG M-V hätten. Die Ergebnisrechnung sei verpflichtend für die Kommunen eingeführt worden, um den Erhalt kommunalen Vermögens für die kommunale Aufgabenerfüllung nachfolgender Generationen zu sichern. Zumindest die Entwicklung des Eigenkapitals und der Nettoinvestitionen im Verhältnis zu den Abschreibungen sollte erfasst werden und damit auch dem Gesetzgeber bei künftigen Entscheidungen zum FAG M-V zur Verfügung stehen. Diese Daten seien mindestens genauso wichtig, wie die Daten des Finanzhaushaltes. Die Kommunen seien genauso verpflichtet, ihre Ergebnishaushalte jährlich auszugleichen und ihr Vermögen zu erhalten, wie sie verpflichtet seien, ihre Finanzhaushalte auszugleichen. Die nachhaltige Aufgabenerfüllung und Generationengerechtigkeit seien erst durch Betrachtung von Ergebnishaushalt und Bilanz gesichert. Der Verweis auf fehlende Statistiken sei nicht überzeugend. Das Land habe es vielmehr selbst in der Hand, kurzfristig zum Beispiel zu den genannten Kennzahlen eine eigene Statistik einzuführen. Auch der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern bemängelte dies seit langem berechtigt. Der Verweis auf Korrekturen und fehlende Jahresabschlüsse treffe auf die Finanzhaushalte in gleichem Maße zu wie auf Ergebnishaushalte und Bilanzen. Aufgrund der fehlenden amtlichen Erhebungen des Landes stelle sich zunehmend die Frage, ob der Aufwand für die doppische Buchführung in den Kommunen überhaupt noch landesseitig gewollt und aus kommunaler Sicht zu rechtfertigen sei, wenn die Zahlen bei der horizontalen Verteilung im kommunalen Finanzausgleich immer noch keine Rolle spielten. Es werde an den Landtag appelliert, kurzfristig eine vereinfachte amtliche Erhebung zu den wichtigsten doppischen Kennzahlen durchzuführen. Ziel müsse sein, dass die Daten spätestens, beginnend mit den Untersuchungen zum FAG 2026, zunehmend eine Rolle beim horizontalen Finanzausgleich spielten. Der Landtag könnte mit einer entsprechenden Entschließung dafür Sorge tragen, dass die gesetzlichen Grundlagen so rechtzeitig geschaffen würden, dass zur nächsten FAG-Änderung in 2026 die ersten Daten zur Verfügung stünden.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat positiv hervorgehoben, dass die Ausgleichsfunktion des FAG M-V, so wie sie seinerzeit 2018 diskutiert und umgesetzt worden sei, schon funktioniere. Auch die letzten Gespräche und der Zwischenstand der Evaluierung habe ergeben, dass die Hebelsituation funktioniere und man es auch in Krisenzeiten, unabhängig davon, welche der vielen multiplen Krisen man nehme, trotzdem grundsätzlich schaffe, eine einigermaßen stabile Finanzausstattung für die kommunale Ebene vorzuhalten. Man spüre aber gerade aus den Corona-Zeiten die Nachwehen mit dem zweijährigen Versatz durch die Delle in den Steuereinnahmen der kommunalen Familie. Man habe als wirtschaftsstarke Region immer innerhalb der Gewerbesteuer in den Branchen ausgleichen können. Wenn eine Branche geschwächelt habe, sei eine andere Branche etwas stärker gewesen. Den wirtschaftsstärksten Grundzentren im Landkreis, die in Wirtschaftsansiedlung finanzierten, blieben von 1 Euro Gewerbesteuer im Moment nur 12 bis 17 Cent. Bisher nicht betrachtet werde, dass die sehr wirtschaftsstarke Gemeinden auch besondere Kosten für die Schaffung der Rahmenbedingungen, wie Zuwegungen zu oder Infrastruktur in Gewerbegebieten, hätten. Durch diese Vorkehrungen sei die Einnahme von höherer Gewerbesteuer erst möglich und diese Infrastruktur müsse gehalten werden. Das müsse bei der nächsten Evaluierung im Jahr 2026 berücksichtigt werden. Sehr begrüßt werde das Schulbauprogramm. Es sei den Landkreisen unglaublich wichtig gewesen, in der Diskussion zu den Infrastrukturmitteln gezielt dort anzusetzen, wo es die meisten Baustellen gebe. Dies könne auch eine wirkliche Hebelwirkung für die kommunale Bauwirtschaft haben.



Die Förderung von staatlichen Schulen werde ausdrücklich befürwortet, weil Privatschulen in dieser Spiegelung nichts zu suchen hätten, da es sich um Geld der kommunalen Ebene handle. Dieses Steuergeld diene vom Grundsatz her ausschließlich kommunalen Aufgaben. Sollten Privatschulen berücksichtigt werden, müsse dieses aus eigenen Landesmitteln kommen und dürfe nicht den jeweiligen Kommunen entzogen werden. Anderenfalls müsste es eine Veränderung geben. Sehr gut sei, dass im übertragenen Wirkungskreis mit dem Land eine Einigung bezüglich der Lohnsteigerung ab dem Jahr 2024 erfolgt sei. Gleichzeitig gebe es aber außerhalb des übertragenen Wirkungskreises (üWK) noch ganz viele Aufgaben, die separat geregelt seien. Beispielsweise werde man bei Betriebserlaubnisverfahren bei Kitas nach einer Festsetzung aus dem Jahr 2012 bezahlt. An dieser Stelle müsse es nun Anpassungen geben. Sehr kritisch würden die Fortschreibungen des KiföG M-V für das Jahr 2024 gesehen, weil die Kreise im Jahr 2024 wieder benachteiligt würden, da es weniger Zuweisungen gebe. Das werde zwar zwei Jahre später korrigiert, aber bis dahin müssten die Landkreise sich das aus der Kreisumlage von der kommunalen Familie holen. Man wolle die Kreisumlage, anders als beispielsweise der Landkreis Nordwestmecklenburg, in den nächsten zwei Jahren aber nicht erhöhen. Ein großes Problem und eine Möglichkeit, viel Geld zu sparen, sei die prospektive Abrechnung mit den Trägern sozialer Einrichtungen. Es müssten immer die zuvor verhandelten Beträge gezahlt werden und es gebe keine Möglichkeit, Geld bei doch nicht erbrachter Leistung zurückzufordern. Diesbezüglich müssten eine Spitzabrechnung eingeführt und Rückerstattungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat ausgeführt, der kommunale Finanzausgleich sei ein entscheidender Faktor für die Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse und ein entscheidender Faktor für die Entwicklungsprozesse, die in kommunalen Körperschaften in Gang gesetzt würden. So werde eine Finanzausstattung, die den Körperschaften kraftvoll Investitionen und weitere finanzielle Handlungsspielräume ermögliche, deutlich positive Effekte auf die gesamte wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung haben, was grundlegend für eine gute Landesentwicklung sei. Umgekehrt führten Haushaltsnotlagen zu negativen Signalen der Stagnation und Mangelwirtschaft. Auch für das Demokratieempfinden der Bürger sei das Maß der Gestaltungsfreiheit in den Selbstverwaltungsorganen wesentlich. Dies habe ursächlich mit finanziellen Handlungsspielräumen zu tun. Die letzten zehn Jahre seien vom allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung in Mecklenburg-Vorpommern geprägt gewesen, von dem eine Reihe kommunaler Körperschaften erheblich profitiert hätten und damit ihre positive Entwicklung sehr dynamisch hätten gestalten können. Es habe aber auch viele Kommunen gegeben, deren Notlage trotzdem nicht verändert worden sei. An dieser Stelle sei die Novelle des FAG M-V aus dem Jahr 2020 ein großer Wurf gewesen, da die Finanzverteilung zwischen den Kommunen besser zugunsten der Schwachen geregelt worden sei, indem das Land erhebliche Mittel bereitgestellt habe. Insbesondere die Regelungen des § 27 FAG M-V hätten auch den Kommunen, die trotz dieser Möglichkeiten Fehlbeträge ausgewiesen hätten, Anreize und Hoffnung auf eine bessere Entschuldung und Entwicklung gegeben. Gleichzeitig hätten die Regelungen zur Infrastrukturpauschale genutzt werden können, um flächendeckend kommunale Infrastruktur besser zu erhalten und zu entwickeln. An den grundlegenden Eckpfeilern dieser Reform ändere sich mit dem Entwurf nichts, was sehr begrüßenswert sei. Besorgniserregend sei aber, dass die Entwicklung der aktuellen Rahmenbedingungen, die nichts mit dem FAG M-V zu tun hätten, diese Erfolge zunichtemachen könne und gleichzeitig ein stärkeres finanzielles Engagement des Landes zur Stärkung der Gesamtschlüsselmasse oder aber zur Entlastung der Kommunen auf der Ausgabeseite erforderlich mache. Beispielsweise habe der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit der Planung für den Doppelhaushalt 2022/2023 im Jahr 2021 einen Auszahlungsbedarf von 507 Millionen Euro für das Jahr 2023 erwartet.

Die Prognose zum Jahresende 2023 lasse Auszahlungen von 576 Millionen Euro erwarten und die Planungen für 2024 und 2025 ließen sogar 618 Millionen Euro und 641 Millionen Euro erwarten. Diese Anstiege in den Auszahlungen ließen sich auf Preisanstiege infolge des Ukraine-Krieges, aber auch zu wesentlichen Teilen durch Gesetzesänderungen und neuer Standards infolge politischer Zielsetzungen durch die Bundes- und Landesregierungen zurückführen. Bis zum Jahr 2019 habe es einen moderaten Auszahlungsanstieg gegeben. Bei gleichzeitigem stärkerem Einzahlungswachstum hätten Haushaltsüberschüsse generiert werden können, mit denen Fehlbeträge hätten abgebaut werden können und die mehr Spielraum in der Selbstverwaltung gegeben hätten. Die stärkeren Kostenanstiege ab 2020 seien durch neue gesetzliche Regelungen verursacht worden. Insbesondere die Einführung der gebührenfreien Kita, des Bundes- und Teilhabegesetzes und die Folgen der Corona-Pandemie hätten zu einem massiven Ausgabeanstieg geführt. Dieser Anstieg habe, wie die meisten Anstiege im Sozial- und Jugendbereich, mit der Entwicklung der hierfür nötigen direkten und indirekten Personalkosten zu tun. Es sei erklärtes Ziel des Landes gewesen, Erzieher und Sozialarbeiter mit Tarifbindungen zu entlohnen. Gleichzeitig sei der Bedarf an Arbeitskräften der Branche durch veränderte Standards gestiegen, sodass in dieser Situation erhebliche Lohnverbesserungen für das Personal erreicht worden seien. Diese Entwicklung habe sich noch einmal mit dem Ausbruch des Ukraine-Krieges und dessen Folgen auf die Tarifabschlüsse und die allgemeine Preisentwicklung beschleunigt. Zwar erhalte der Landkreis auch deutlich mehr Finanzmittel zur Finanzierung, jedoch steige der beim Kreis verbleibende Zuschuss erheblich, ohne dass allgemeine Deckungsmittel hierfür bereitstünden. Zum Beispiel habe sich im Teilhaushalt Jugend des Landkreises Vorpommern-Greifswald der durch allgemeine Deckungsmittel des Landkreises zu finanzierende Anteil im Jahr 2019 auf rund 50 Millionen Euro pro Jahr und im Jahr 2020 auf bereits 65 Millionen Euro pro Jahr belaufen. Für das Jahr 2025 werde der Landkreis voraussichtlich 85 Millionen Euro selbst finanzieren müssen. Als allgemeine Deckungsmittel stünden dem Landkreis die Schlüsselzuweisungen aus dem FAG M-V und die Kreisumlage zur Verfügung. Die Schlüsselzuweisungen hätten zwar ein historisch hohes Niveau erreicht, wüchsen aber nicht mit der gleichen Dynamik wie der Finanzbedarf. In diesem konkreten Beispiel habe das zur Folge, dass alleine für den Teilhaushalt Jugend 25,87 Prozent der Kreisumlage benötigt würden. Im Jahr 2019 seien dies nur etwa 20 Prozent gewesen. Gleichzeitig gebe es erhebliche andere Erfordernisse, die im derzeitigen Finanzbedarf noch nicht enthalten seien. So würden z. B. im Rahmen der Digitalisierung erheblich mehr finanzielle Mittel benötigt werden. Alleine die intensive Ausstattung der Schulen des Landkreises werde mittelfristig 4 bis 6 Millionen Euro zusätzliche Kosten pro Jahr für Betrieb und Ersatzbeschaffungen verursachen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald plane für das Jahr 2025 mit einer Kreisumlage von 48,5 Prozent. Dies überfordere auf Dauer die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden. Infolge der skizzierten Kostensteigerungen würden damit Rekordwerte erreicht, die nur gemindert werden könnten, wenn Kostenentlastungen bei den zu erfüllenden Aufgaben oder/und eine deutliche Aufstockung der Finanzausgleichsmasse zugunsten der Kommunen erfolge. Erfolge dies nicht und die Kostendynamik bleibe bestehen, werde es in Kürze auf der kommunalen Ebene wieder Fehlbeträge und Stagnation in großem Umfang geben. Die Einführung der Infrastrukturpauschale habe sich als Instrument zur Verbesserung und zum Erhalt der Infrastruktur für Haushaltssicherungskommunen bewährt. So habe der Landkreis deutlich mehr Werterhaltung und Investitionen vornehmen können. Jedoch habe die durch die Gutachter ermittelte Lücke zu eigentlich notwendigen Werterhaltungen oder Investitionen nicht geschlossen werden können. Der Landkreis habe vor wenigen Jahren alleine bei den Straßen einen Werterhaltungs- und Investitionsstau von 200 Millionen Euro nur für die Kreisstraßen des Landkreises Vorpommern-Greifswald ermittelt. Um diesen Stau aufzulösen, wäre ein jährliches Finanzvolumen von ca. 30 Millionen Euro für die nächsten Jahre erforderlich.

Die Infrastrukturpauschale für den Landkreis habe bis zum Jahr 2023 ca. 9,5 Millionen Euro pro Jahr betragen und werde ab 2024 bei ca. 6,9 Millionen Euro liegen. Der Landkreis könne keine eigenen Überschüsse erwirtschaften, um an dieser Stelle einen Beitrag für die Stärkung der Investitionskraft zu leisten, sodass zusätzliche Landesmittel erforderlich wären, um die Investitionskraft zu stärken. Die Landkreise führten viele Aufgaben im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises aus. Dies seien Landesaufgaben, die auch das Land finanzieren müsse. Der Mechanismus, in dem die Finanzierung geregelt werde, sei ungerecht und führe im Ergebnis zu einer höheren Finanzlast auf kommunaler Ebene. Diese Finanzmittel fehlten den Kommunen für ihre eigenen Aufgaben. Dies sei beispielhaft an der Entwicklung der Aufgaben der Ausländerbehörde zu erkennen. Bis zum Ausbruch des Ukraine-Krieges habe es in der Ausländerbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald 24 Planstellen zur Aufgabenerfüllung gegeben. Mit der Flüchtlingswelle in Folge des Krieges hätten in kurzer Zeit zusätzliche Planstellen geschaffen und Personal eingestellt werden müssen. Mit der geänderten Migrationspolitik der Bundesregierung ergebe sich nochmals zusätzlicher Bedarf. Nach den aktuellen Planungen werde bis Ende 2025 der Stellenplan für diesen Bereich auf 36 Stellen aufwachsen. Diese müssten vollständig vom Land finanziert werden. Derzeit sei es aber so, dass die Überprüfung des übertragenen Wirkungskreises die Rechnungsergebnisse des Jahres 2022 betrachtet habe und daraus in einem finanzmathematischen Verfahren pauschale Zuweisungen für die Landkreise ableite, die bis zur nächsten Überprüfung gälten. Das bedeute, dass der beschriebene Aufwuchs, den auch das Land gewollt habe, bis zur nächsten Überprüfung keinerlei Berücksichtigung finde. Gleiches gelte für Tarifsteigerungen, die für das Bestandspersonal aktuell bezahlt werden müssten. Dieser Finanzbedarf werde durch Verzicht oder Reduktion eigener Aufgaben oder aus einer höheren Kreisumlage finanziert. Alleine für die Ausländerbehörde sei dies ein Betrag von ca. 3 Millionen Euro. Die entspreche derzeit einem Kreisumlagepunkt. Das sei nicht fair und schade dem Land. Es gebe noch weitere Kritikpunkte. Die Regeln zum übertragenen Wirkungskreis seien nicht sachgerecht und bedürften einer grundlegenden Neufassung.

Die Stadt Boizenburg/Elbe hat betont, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern vor ganz wesentlichen Herausforderungen stünden. Auf der einen Seite umfasse dies die Folgen der Inflation sowie die Wende in der Zinspolitik bzw. am Kapitalmarkt. Auf der anderen Seite sei zu beobachten, dass der Fachkräftemangel sich derart auf die Kommunen auswirke, dass teilweise dringende Aufgaben und Baumaßnahmen gar nicht im benötigten Umfang ausgeführt werden könnten. Es sei etwas ganz grundsätzlich in Schieflage geraten. Kritisch sei die Erhöhung des Vorwegabzuges im Zusammenhang mit dem E-Government zu sehen. Es würden Anwendungen bereitgestellt, die in der Fläche noch gar nicht umsetzbar oder gänzlich anwendungsreif seien. Zielführender wäre es, mit den beteiligten kommunalen IT-Trägern in den Austausch zu gehen und deren Erfahrungen aufzugreifen. In Boizenburg/Elbe sei dies die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR. Dieser Schritt sei geeignet, die Steigerung im Vorwegabzug abzufedern, da so dem Handeln der Kommunen Rechnung getragen würde, sich im IT-Verbund Lösungen überlegt und implementiert zu haben. Zu befürworten sei, dass die Beteiligungsquote von 30,978 Prozent auf 31,051 Prozent angehoben werden solle. Die sich daraus ergebende zusätzliche kommunale Finanzausstattung von rund 7 Millionen Euro werde dringend benötigt. An dieser Stelle bedürfe es aber ebenso dringend einer jährlichen Prüfung, ob die durch die Erhöhung bereitgestellten Mittel ausreichend seien. Die neu eingefügte Infrastrukturpauschale nach § 10a FAG M-V von jährlich 25 Millionen Euro sei ein richtiger Schritt, welcher einen Anreiz setzen dürfte, dringende Schulbaumaßnahmen anzugehen.

Es sei aber darauf hinzuweisen, dass mitunter ein einziger Neubau Kosten im unteren zweistelligen Millionenbereich und mehr verursache. Die weiteren 25 Millionen Euro müssten nach dem Gesetzentwurf aus Eigenmitteln der Kommunen bereitgestellt werden.

In der jetzigen Finanzlage vieler Kommunen und angesichts gestiegener Material- und Baukosten sowie dem Zinsniveau von 4,5 Prozent seien solche Großprojekte sehr ambitioniert. Die Kostensteigerungen bei den Baukosten lägen gemessen am Baupreisindex im Vergleich der Jahre 2021 und 2023 bei 25,07 Prozent. Für Baumaßnahmen in Boizenburg/Elbe lägen die Kostensteigerungen mitunter bei rund 40 Prozent. Dies habe zur Folge, dass Boizenburg/Elbe ab dem kommenden Jahr ca. 1 Million Euro Aufwendungen für Zinsen im Haushalt ausweisen müsse. Die Betrachtungsweise für den Finanzausgleich 2024 beziehe sich grundlegend auf die Haushaltsvorvorjahre (2020 bis 2022). Dabei würden die aktuellen Ergebnisse durch die Inflation (Tarifsteigerungen, Energiepreiserhöhungen, Materialbeschaffung etc.) nicht in dem Maße berücksichtigt, wie sie aktuell in den kommunalen Haushalten anfielen und diese belasteten. Der Kapitalzuschuss in Höhe von 4 Prozent könne im Ergebnishaushalt zu einem höheren Defizit führen und würde bei Beantragung nach § 27 Absatz 2 FAG M-V eine geringere Sonderzuweisung nach sich ziehen. Dieser Effekt würde sich im dritten Folgejahr zwar ausgleichen, könnte aber bei in Schieflage geratenen Kommunen zu Problemen in der Haushaltsgenehmigung im jeweiligen Jahr führen. Besonders positiv sei, dass die jährliche Überprüfung der Kostenerstattungsanträge für Ausgaben für den übertragenen Wirkungskreis den Mehrbedarf ohne große Zeitverzögerung erkenne und ermögliche. Gleiches gelte für die Sonderbedarfszuweisung nach § 25 FAG M-V für Infrastruktur der Feuerwehren. Gerade im Hinblick auf veraltete Feuerwehrgerätehäuser und den Mehrbedarf durch größere Einsatzfahrzeuge sei dies ausdrücklich zu begrüßen.

Auf die Frage der Fraktion der AfD, wie die Absenkung der Infrastrukturpauschale gesehen werde, hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim geantwortet, dass die zusätzlichen 50 Millionen Euro seinerzeit gewährt worden seien, als es dem Land finanziell gut gegangen sei. In Zeiten, in denen es dem Land in der Finanzausstattung nicht mehr so gut gehe, sei das Schulbauprogramm ein guter Kompromiss. Jeder wünsche sich immer mehr Geld, aber es müsse der realistische Ansatz im Blick behalten werden.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat diesbezüglich erklärt, dass man angesichts der Finanzlage des Landes ganz froh sei, dass noch für vier Jahre Mittel zur Verfügung stünden. Schließlich sei das Land in einer anderen Finanzlage als noch vor zwei Jahren.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass mehr Geld für Investitionen grundsätzlich gut sei. Man müsse aber auch sehen, dass das Land auch Erleichterungen in der GemHVO-Doppik Mecklenburg-Vorpommern geschaffen habe. Damit werde erleichtert, einen Teil der positiven Salden für investive Maßnahmen nutzen zu können. Hilfe werde hingegen bei der Erleichterung von Fördermittelverfahren benötigt.

Die Fraktion der FDP hat gefragt, in welcher Größenordnung sich die Prospektivabrechnung mit den Sozialträgern bewege und ob dies ein generelles Problem in allen Landkreisen sei.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, der Bereich der Sozillasten sei wirklich eine Last und das prospektive System schwierig. Darauf habe man bereits 2019 im Rahmen der Umstellung beim KiföG M-V hingewiesen. Das System solle vom Prospektiven umgestellt werden zu einer Spitzabrechnung oder einen klaren Bewilligungsverfahren, um wirklich nur das zu zahlen, was geleistet werde. Die Prospektivität könne auch darauf beschränkt werden, dass ein prospektiver Preis für eine gewisse soziale Leistung für das nächste Jahr vereinbart werde. Der Preis sei dann prospektiv, aber dieser werde nur dann bezahlt, wenn die Leistung auch vollständig erbracht worden sei.

Ein weiteres Problem sei die Besetzung der Schiedsstellen. Diese seien paritätisch besetzt von den Leistungserbringern und von den Kostenträgern. Wenn keine Verständigung über den Schiedsstellenvorsitzenden, dessen Stimme im Zweifel ausschlaggebend sei, erfolgen könne, entscheide das Los.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat dargelegt, es habe im Landkreis einen Fall gegeben, in dem eine Überzahlung von jährlich 1 Million Euro über sieben Jahre, mithin 7 Millionen Euro, erfolgt sei. Zusammen mit einem weiteren Fall liege die Überzahlung bereits bei etwa 13 Millionen Euro. Betroffen seien alle Bereiche in allen Landkreisen.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald stimmt zu, dass die Prospektivabrechnung im Sozialbereich ein großes Problem sei. Die Träger investierten sehr viel Kraft in die Preisverhandlungen und ließen sich durch sehr gute Rechtsanwälte und Steuerberater unterstützen, die dann normalen Verwaltungsmitarbeitern gegenüber säßen. Notwendig sei die gesetzliche Festsetzung unterjähriger Prüfrechte. Sofern sich aus den Büchern positive Ergebnisse ergäben, müssten diese auch einbezogen werden dürfen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich im Hinblick auf die Erhöhung der Mittel für das E-Government erkundigt, wie der innere Mechanismus sei, wie dieses Geld in den Kommunen ausgegeben werde und ob es einen einheitlichen Landesstandard gebe oder jeder für sich eine Lösung entwickle.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat bemängelt, dass es im Land keine Digitalstrategie wie in anderen Bundesländern gebe. Es gebe bereits oben keine Struktur und das ziehe sich durch. Im letzten Jahr seien von den Mitteln in Höhe von 2,7 Millionen Euro 300 000 Euro übriggeblieben und in den Ausgleichsfonds gegangen. Eigentlich beliefen sich die Kosten aber auf 4,1 Millionen Euro. Wenn es nicht einmal gelungen sei, die 2,7 Millionen Euro auszugeben, könne man sich ganz einfach ausrechnen, was bei 7 Millionen Euro für ein Schadensrisiko bestehe. Wenn das Geld als Vorwegabzug aus der Schlüsselzuweisung gezogen und nicht ausgegeben werde, müsse es in das nächste Jahr übertragen werden oder wieder zurück in die Schlüsselzuweisung gehen. Das sei mit der jetzigen Regelung nicht abgesichert.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erläutert, dass der Lenkungsausschuss E-Government ausschließlich Projekte behandle, bei denen die kommunale Ebene mit dem Land zusammenarbeiten müsse, wie zum Beispiel bei übertragenen Aufgaben. Nach der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses seien Beschlüsse einstimmig zu fassen. Man habe den Vorschlag unterbreitet, dass man nur Mittel zur Verfügung stelle, wenn der Lenkungsausschuss darüber einstimmig befunden habe, dass die Mittel gebraucht würden. Dann könne es auch nicht passieren, dass Mittel übrigblieben.

Die Stadt Boizenburg/Elbe hat zugestimmt, dass ein Problem die fehlende Strategie sei.

Die Fraktion der CDU hat im Hinblick darauf, dass der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. darauf hingewiesen habe, dass eigentlich verabredet gewesen sei, alle allgemeinbildenden Schulen und nicht nur die öffentlichen Schulen in das Schulbauprogramm miteinzubeziehen, gefragt, wie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. dazu stehe. Immerhin würden etwa 26 000 von den rund 195 000 Schülern im Land von Schulen in freier Trägerschaft unterrichtet.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat darauf hingewiesen, dass es nicht darum gehe, die freien Schulen zu benachteiligen, sondern um die Mittelverteilung anhand der zugrunde zu legenden Schülerzahlen. Das Geld solle in die Fläche gehen. Von 4 Euro seien immer 3 Euro kommunales Geld und 1 Euro vom Land, sodass die kommunale Familie in der jeweiligen Region nach der Gesamtkinderzahl in ihren jeweiligen Bereichen entscheiden solle. Die Nachfrage der Fraktion der AfD, ob Berufsschulen miteinbezogen seien, hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim verneint, da die Berufsschulen über die Kreise einen anderen Zugang zu Fördermitteln hätten. Es sollten insbesondere die kleinen Schulen im ländlichen Raum mit dem Schulbauprogramm erreicht werden. Die Beträge für die Sanierung einer Berufsschule lagen im zweistelligen Millionenbereich, sodass dann kein Geld für eine kleine Dorfschule bliebe.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, dass ein Teil der Infrastrukturpauschale, was ganz klar kommunale Mittel seien, faktisch umgewandelt worden sei. Deswegen sei es zwar nicht ausgeschlossen, dass das auch an freie Schulen vergeben werden könne, aber da die Herkunft der Mittel kommunaler Art sei, sollten die Kommunen auch darüber entscheiden können, für welche Schule sie die Mittel verwendeten. Die Verteilung der Mittel erfolge deshalb auch nach öffentlichen Schulen, was auch richtig sei. In den Verhandlungen sei nicht vereinbart worden, dass der Verteilerschlüssel nicht nur auf die öffentlichen Schulen, sondern auf alle Schulen berechnet werde.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat betont, dass es um einen Verteilschlüssel zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten gehe. Die Verteilung in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolge dann auf der Basis einer Mustersatzung, die noch erarbeitet werde, und sei damit dann sowieso Sache der jeweiligen Gebietskörperschaften. In den Gesprächen mit dem Land sei tatsächlich ein Verteilschlüssel abgemacht worden, der alle beschulten Kinder und nicht nur die an öffentlichen Schulen berücksichtige. Dies sei nun so nicht umgesetzt worden.

Auf Nachfrage der Fraktion der FDP, wie schnell der Gesetzentwurf in Kraft treten sollte, hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. geantwortet, dass dies schnellstmöglich erfolgen solle, damit die Kommunen Klarheit hätten, noch im laufenden Jahr ihre Haushalte aufstellen könnten und nicht in die vorläufige Haushaltsführung gehen müssten.

Die Stadt Boizenburg/Elbe und der Landkreis Ludwigslust-Parchim haben diese Bitte unterstützt.

## 2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat ausgeführt, das FAG M-V lege insgesamt die Verteilung von Finanzleistungen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro zwischen Kommunen und Land fest. Der kommunale Finanzausgleich müsse hinsichtlich der Höhe und der Mittelverteilung verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Um das sicherzustellen, seien regelmäßige Überprüfungen in unterschiedlicher Intensität vorgesehen. Die Festsetzung des Landeshaushaltes und die entsprechenden Prüfungen erfolgten nun grundsätzlich im Gleichklang alle zwei Jahre. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die Beteiligungsquote steige, was 7 Millionen Euro ausmache. Zudem sei eine weitere Erhöhung um 4,4 Millionen Euro vereinbart worden. Die Sicherungsinstrumente für besonders steuerkraftschwache Gemeinden würden in Abstimmung mit dem Finanzministerium nach wie vor fortgeschrieben. Im Hinblick auf das Schulbauprogramm könnten die Landkreise und kreisfreien Städte vor Ort in ihren Gremien entscheiden, zum Beispiel auch einem kirchlichen Schulträger Mittel zu gewähren. Es sei ausdrücklich auch möglich, dass ein freier Träger Geld bekomme.

Die Fraktion der SPD hat um Ausführungen zu der Aussage gebeten, dass für das E-Government eine Summe angesetzt werde, die wahrscheinlich nicht ausgegeben werden könne, weil diese nicht mit konkreten Projekten hinterlegt sei. Zudem hat sie gefragt, warum die positiven Abrechnungsbeträge nicht in den Ausgleichsfonds fließen sollten, wie es eigentlich beim FAG M-V üblich sei.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erläutert, es sei letztlich eine Summe von 255 000 Euro nicht ausgegeben worden. Die nun vorgesehene Anhebung des Betrages sei das Ergebnis der Abstimmungen in den Arbeitsgruppensitzungen und im Lenkungsausschuss. Im Hinblick auf den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, im Lenkungsausschuss über konkrete Mittel zu entscheiden, sei zu bedenken, dass es in der Vergangenheit nicht so einfach gewesen sei, eine Einstimmigkeit im Lenkungsausschuss herzustellen. Man sei auf die Festlegung eines Betrages angewiesen, um zu sagen, wie viel aus der Schlüsselmasse für das E-Government entnommen werden solle, damit man wisse, wie viel Schlüsselmasse letztlich verteilt werden könne. Die Besorgnis sei gewesen, dass es möglicherweise zu lange dauere, bis diese einstimmige Einigung im Lenkungsausschuss hergestellt werde. Man habe daher lieber den einvernehmlich im Lenkungsausschuss beschlossenen Betrag in Höhe von 7,5 Millionen Euro in das Gesetz geschrieben, welcher alle zwei Jahre eine Anpassung erfahren könne. Im laufenden Jahr gebe es Reste im fünfstelligen Bereich, wobei es das Anliegen des Lenkungsausschusses sei, auch diese Mittel noch zu binden. Es sei mal vereinbart worden, dass Mittel, die im FAG M-V nicht ausgegeben würden, wozu dann auch die Vorwegabzüge zählten, dann in den Ausgleichsfonds flössen. Das sei auch so umgesetzt, was aber nun nichts damit zu tun habe, dass man sich nun an anderer Stelle darauf verständigt habe, bei den Abrechnungsbeträgen darauf zu verzichten. Da gebe es nicht den direkten Zusammenhang. Selbst wenn die Kommunen durch einstimmigen Beschluss einen anderen Betrag festlegten, sei auch damit nicht hundertprozentig sichergestellt, dass die Mittel ausgegeben würden. Deswegen sei es notwendig, dass es eine gute Planung gebe, welche der Lenkungsausschuss gut vorbereite. Dieser habe viele Vorbereitungssitzungen gehabt und alles durchdekliniert. Die Projekte, die zu dem Aufwuchs geführt hätten, seien mit den kommunalen Verbänden beschlossen und besprochen worden. Es handele sich daher nicht um irgendeinen fiktiven Bedarf, bei dem man nicht genau wisse, ob man ihn benötige. Man habe sich versichern lassen, dass diese Mittel auch abfließen würden und abfließen könnten.

Auf Nachfrage der Fraktion der AfD zur Kritik des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. an der Höhe des Effizienzabzuges hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erklärt, dass der Landesrechnungshof das Verfahren für alle Kommunen mit Hilfe eines finanzwissenschaftlichen Gutachtens entwickelt habe, das plausibel sei. Es gebe keinen Zweifel daran, dass das rechtlich nicht zu beanstanden sei. Es sei nicht so, dass die Landkreise eine Rechnung ihrer Ausgaben an das Land stellten und dieses ziehe 10 Prozent ab. Das Land kenne die tatsächlichen Ausgaben der Landkreise gar nicht. Da sich die Ausgaben für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nicht ganz genau bestimmen ließen, weil beispielsweise nicht bestimmt werden könne, welche Heizkosten für genau diese Mitarbeiter anfielen, werde ein System verwendet, bei dem pauschalisiert werde und Aufschläge dazugerechnet würden. Das seien dann zum Beispiel Overhead-Kosten. Die Rückmeldung sei, dass dieses System mit dieser Pauschalierung sehr auskömmlich sei. Bei dieser Erhebung habe das Problem des A20-Blitzers bei Triebsees bestanden, der zu Mehreinnahmen von ungefähr 3 Millionen Euro geführt habe, sodass der Landkreis Vorpommern-Rügen sehr effizient gewesen sei und alle anderen Landkreise hätten sich als weniger effizient dargestellt. Dies habe zu hohen Effizienzabzügen geführt. Man habe die Zahlen, um dies bereinigen zu können, jedoch nicht vom Landkreis Vorpommern-Rügen erhalten, was zu dieser Effizienzrendite von 11,2 Prozent geführt habe. Dann sei dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. das Problem offensichtlich erst richtig bewusst geworden. Die fehlenden Zahlen seien dann nachgeliefert worden und man habe neu gerechnet. Deswegen passe die Effizienzrendite auch nicht mehr. Man sei nun nicht mehr bei 11,2 Prozent sondern bei um die 8 Prozent. Das Ergebnis werde auch vom Landkreis Vorpommern-Greifswald beeinflusst, der im Erhebungsjahr 2022, anders als die übrigen Landkreise und kreisfreien Städte, noch erhebliche Corona-Kontaktnachverfolgungen betrieben habe. Diese Mehrausgaben hätten dazu geführt, dass die Effizienzrendite so nach oben gezogen werde. Wenn man diese beiden Effekte herausrechne, liege man bei etwa 5 Prozent Effizienzrendite und damit bei dem Niveau der Vorjahre. Das Verfahren funktioniere aber. Man müsse nur immer wieder prüfen und damit umgehen. Die Forderung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., dass diese 4,5 Millionen Euro den Landkreisen zufließen müssten, weil dies der Systematik entspräche, sei schlichtweg falsch. Der Gutachter habe damals gesagt, es sei ziemlich schwierig für die kreisfreien Städte, die Zuweisungen zu ermitteln. Deswegen gebe es da eine gewisse Kopplung an den Landkreisbereich. Das bedeute, dass Änderungen im Landkreisbereich sich auch auf die kreisfreien Städte auswirkten, und zwar im Positiven wie im Negativen. Wenn sich die Effizienzanalyse durch die Berücksichtigung des A20-Blitzers verändere, könne genau ausgerechnet werden, wie viel die Landkreise mehr erhielten. Dies habe aber auch implizit einen positiven Effekt auf die kreisfreien Städte. Den Effekt bei den kreisfreien Städten wegzulassen, sei systematisch nicht richtig. Das führe aber nicht dazu, dass mehr Geld bei den Landkreisen lande.

Bezüglich der Frage der Fraktion der CDU, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 (Az. 2 BvF 1/22) zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 Auswirkungen auf den Gesetzentwurf habe, hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung geantwortet, dass im FAG M-V kein Regelungsgegenstand gesehen werde, der davon betroffen sei. Es würden verschiedene Überprüfungen durchgeführt, die oft auf vergangene Zeiträume zurückgriffen. Es würden keine Fördermittel des Bundes verteilt, sondern man nehme Verbundgrundlagen. Da gehe es um gemeinsame Einnahmen von Land und Kommunen. Das seien die Grundlagen für das FAG M-V und diese würden von diesem Bundesverfassungsgerichtsurteil überhaupt nicht tangiert.



### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 Nummer 4 wie folgt zu ändern:

§ 10a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel nach den Sätzen 1 und 2 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen wie folgt jährlich zugewiesen:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock	6 425 000 Euro,
Landeshauptstadt Schwerin	3 567 000 Euro,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	8 183 000 Euro,
Landkreis Rostock	6 828 000 Euro,
Landkreis Vorpommern-Rügen	6 619 000 Euro,
Landkreis Nordwestmecklenburg	4 929 000 Euro,
Landkreis Vorpommern-Greifswald	7 127 000 Euro,
Landkreis Ludwigslust-Parchim	6 322 000 Euro.“

Die beantragende Fraktion hat dazu ausgeführt, dass die bisherige Berechnung auf der Basis der Schülerinnen und Schüler in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erfolgt sei. Dies stelle eine Benachteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte dar, welche über einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft verfügten. Die neu eingefügten Zahlen nähmen daher die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2022/2023 als Grundlage.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 in der Fassung des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

#### **Zu den Artikeln 2 bis 5**

Der Ausschuss hat den Artikeln 2 bis 5 in der Fassung des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/2759 zu empfehlen.

Schwerin, den 30. November 2023

**Ralf Mucha**  
Berichtersteller